

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Katja Suding,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18065 –**

Weisung des Bundesministeriums der Finanzen zu Cum Ex gegenüber Hamburger Finanzbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Presse wurde jüngst berichtet (<https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/Hamburg-verzichtete-auf-47-Millionen-von-Warburg-Bank,cumex204.html>, <https://www.zeit.de/2020/08/m-m-warburg-privatbank-cum-ex-ansprueche-staat>, https://www.focus.de/politik/deutschland/geldinstitut-m-m-warburg-neue-anlagen-im-cum-ex-skandal-kurz-vor-den-wahlen-ist-die-hamburger-spd-unter-druck_id_11659871.html),

- der heutige Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, habe als Erster Bürgermeister der Freien Hansestadt Hamburg dem Geldinstitut M.M.Warburg seine Unterstützung bei der (Nicht-)Rückforderung von knapp 47 Mio. Euro hinterzogener Steuern wegen Cum-Ex-Geschäften zugesagt.
- Tagebucheinträge des (ehemaligen) Warburg-Gesellschafters C. O.
 - deuteten darauf hin, im November 2017 habe es Treffen mit dem damaligen Ersten Bürgermeister der Freien Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, gegeben, bei denen die (Nicht-)Rückforderung von Steuern aus Cum-Ex-Geschäften Gegenstand der Gespräche gewesen sei.
 - würden den Eindruck erwecken, der damalige Erste Bürgermeister der Freien Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, habe suggeriert, das Geldinstitut müsse sich wegen einer Rückforderung von Steuern keine Sorgen machen.

Die Presse berichtet ferner,

- dass die Kölner Staatsanwaltschaft die Finanzbehörde Hamburg vor einer Verjährung der Steuerrückforderung in Höhe von 47 Mio. Euro gewarnt habe;
- dass die Hamburger Finanzbehörde wenig Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes bzw. der Beitreibung der Rückforderung gezeigt habe;
- dass letztlich die Rückforderungsansprüche gegen das Geldinstitut Warburg in Höhe 47 Mio. Euro an Steuern auch verjährt seien.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. April 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Außerdem ist zu lesen,

- dass Kölner Staatsanwälte bei neuerlichen Fristfällen zu Steuerrückforderungen in Höhe von rund 56 Mio. Euro wegen Cum-Ex-Geschäften das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeschaltet hätten;
 - dass die Finanzbehörde Hamburg sodann erst auf eine diesbezügliche Weisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Eintreibung der Steuerrückforderung betrieben habe.
1. Hat sich der heutige Bundesminister der Finanzen – entsprechend der von der Zeitung „DIE ZEIT“ und dem Nachrichtenmagazin „Panorama“ genannten Tagebuchaufzeichnungen – im November 2017 mit dem Warburg-Gesellschafter C. O. getroffen?
 - a) Kann der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, ausschließen, dass ein solches Treffen stattgefunden hat?
 - b) Treffen die Berichterstattungen zu, wonach Gegenstand der Unterredung mit dem heutigen Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, zumindest auch die Steuerrückforderung gegen das Geldinstitut Warburg wegen Cum-Ex-Geschäften gewesen sind?
 - c) Beziehungsweise kann der Bundesminister der Finanzen ausschließen, dass die Steuerrückforderung gegen das Geldinstitut Warburg wegen Cum-Ex-Geschäften Gegenstand einer solchen Unterredung war?
 - d) Hat der heutige Bundesminister der Finanzen in dieser Unterredung gegenüber dem Warburg-Gesellschafter C. O. bestimmte Zusagen zur möglichen Steuerrückforderung getroffen?
 - e) Kann der Bundesminister der Finanzen ausschließen, in der Unterredung bestimmte Zusagen zur möglichen Steuerrückforderung getroffen zu haben bzw. einen entsprechenden Eindruck erweckt zu haben?

Die Fragen 1 bis 1e werden gemeinsam beantwortet.

Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben, insbesondere, weil sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung befinden (BVerfGE 124, 161 [189, 196]; 139, 194 [227]). Dies betrifft vorrangig Fragen zu Aktivitäten oder Gegenständen in der Kompetenz der Länder. Mangels Zuständigkeit bedarf es keiner Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 1e.

2. Gab es seitens des Bundesministeriums der Finanzen die oben geschilderte Weisung im Zusammenhang mit sog. Cum-Ex-Geschäften gegenüber der Finanzbehörde Hamburg?

Und wenn ja, wann wurde diese Weisung ausgesprochen?

 - a) Wenn ja, zu welchem Datum wurde diese Weisung ausgefertigt?
 - b) Wenn ja, welches Aktenzeichen trägt diese Weisung?
 - c) Wenn ja, wie lautete der konkrete Inhalt dieser Weisung?
 - d) Wenn ja, durch wen bzw. welche Behörde hat das Bundesministerium der Finanzen Kenntnis von dem Sachverhalt, der letztlich zum Erlass der Weisung geführt hat?
 - e) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchem Datum ist die Weisung der Finanzbehörde zugegangen?
 - f) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wurde diese Weisung getroffen?

- g) Wenn ja, sind die obersten Finanzbehörden der Länder bei dieser Entscheidung einbezogen worden?
- h) Wenn ja, wie viele oberste Finanzbehörden der Länder haben dieser Weisung zugestimmt bzw. dieser „nicht widersprochen“ (§ 21a des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG)?
- i) Wenn ja, welche obersten Finanzbehörden der Länder haben dieser Weisung widersprochen?
- j) Wenn ja, wurde die Weisung gegenüber der Finanzbehörde Hamburg im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Geschäften im Rahmen einer sogenannte Referatsleitersitzung der Finanzbehörden von Bund und Ländern oder im Wege eines elektronischen Umlaufverfahrens abgestimmt?

Die Fragen 2 bis 2j werden gemeinsam beantwortet.

Die die Anfrage betreffenden Vorgänge sind Gegenstand noch nicht abgeschlossener Steuerverfahren. Eine öffentliche Antwort der Bundesregierung könnte Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger ermöglichen und damit in Grundrechte Dritter eingreifen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und den Artikeln 12 und 14 GG der betroffenen Steuerpflichtigen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine eingestufte Beantwortung der Fragen. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – Vertraulich“ wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

- 3. Wie viele Weisungen wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen wegen Cum-Ex-Geschäften gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder seit 2010 eingeschlossen initiiert?
 - a) Und welche obersten Finanzbehörden der Länder waren oder wären jeweils der Adressat einer solchen Weisung seit 2010 eingeschlossen gewesen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens darstellen)?
 - b) Und in welchen Fällen wurde der Entwurf einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften wegen nicht ausreichender Mehrheitsverhältnisse seit 2010 eingeschlossen nicht angenommen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens darstellen)?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist eine Weisung an die Finanzbehörde Hamburg, IV C 1 – S 2252/09/10003:007, ergangen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Wie viele Weisungen wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen wegen Cum-Cum-Geschäften gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder seit 2010 eingeschlossen initiiert?
 - a) Und welche obersten Finanzbehörden der Länder waren oder wären jeweils der Adressat einer solchen Weisung seit 2010 eingeschlossen gewesen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder darstellen sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens)?
 - b) Und in welchen Fällen wurde der Entwurf einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit Cum-Cum-Geschäften wegen nicht ausreichender Mehrheitsverhältnisse seit 2010 eingeschlossen nicht angenommen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens darstellen)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist keine Weisung ergangen.

5. Wie viele Weisungen wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen wegen sog. Cum-Fake-Geschäften gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder seit 2010 eingeschlossen initiiert?
 - a) Und welche obersten Finanzbehörden der Länder waren oder wären jeweils der Adressat einer solchen Weisung seit 2010 eingeschlossen gewesen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens darstellen)?
 - b) Und in welchen Fällen wurde der Entwurf einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit sog. Cum-Fake-Geschäften wegen nicht ausreichender Mehrheitsverhältnisse seit 2010 eingeschlossen nicht angenommen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens darstellen)?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist keine Weisung ergangen.

6. Wie viele Weisungen wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder seit 2010 eingeschlossen insgesamt initiiert?
 - a) Und welche obersten Finanzbehörden der Länder waren oder wären jeweils der Adressat einer solchen Weisung seit 2010 eingeschlossen gewesen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe des wesentlichen Regelungsgehalts darstellen)?
 - b) Und in wie vielen Fällen wurde der Entwurf einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen wegen nicht ausreichender Mehrheitsverhältnisse seit 2010 eingeschlossen nicht angenommen (bitte gesondert nach Jahren und obersten Finanzbehörden der Länder sowie unter Angabe der wesentlichen Ablehnungsgründe darstellen)?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Es wurden vier Weisungen initiiert. Die die Frage betreffenden Vorgänge sind Gegenstand von Steuerverfahren. Eine öffentliche Antwort der Bundesregierung könnte Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger ermöglichen und damit in Grundrechte Dritter eingreifen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und den Artikeln 12 und 14 GG der betroffenen Steuerpflichtigen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine eingestufte Beantwortung der Fragen. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – Vertraulich“ wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

